



6. Juli 2016

---

# Synoptische Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III

## Statische und dynamische Effekte

---

### 1 Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft im Sommer 2015 die erwarteten finanziellen Auswirkungen der USR III ausgewiesen. In der Zwischenzeit hat das Parlament gegenüber der Botschaft des Bundesrates auf einzelne Massnahmen verzichtet (z.B. Abschaffung der Emissionsabgabe) und dafür andere in das Paket aufgenommen (z.B. zinsbereinigte Gewinnsteuer, NID).

Das EFD hat die statischen finanziellen Auswirkungen der nun beschlossenen USR III gegenüber dem geltenden Recht zusammengefasst. Zu beachten ist dabei jedoch, dass das geltende Recht bei der USR III eine problematische Referenzgrösse darstellt. Würde die Schweiz an den kantonalen Steuerstatus festhalten, wäre damit zu rechnen, dass sich aufgrund der erodierenden internationalen Akzeptanz dieser Regelungen die Standortattraktivität drastisch verschlechtern würde. Dadurch bliebe nicht nur die Zuwanderung neuer Gesellschaften aus, sondern ansässige Gesellschaften könnten bestimmte Unternehmensfunktionen ins Ausland verlagern oder sogar gänzlich ins Ausland wegziehen. Betroffen wären namentlich bisherige Statusgesellschaften, die Bund, Kantone und Gemeinden derzeit Steuerreinnahmen von über 5 Milliarden Franken abliefern. Über die Mindereinnahmen hinaus hätte eine solche Abwanderung negative Auswirkungen auf die in der Schweiz erarbeitete Wertschöpfung und die Arbeitsplätze.

## Zusammenfassung: Statische finanzielle Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) gegenüber dem geltenden Recht

in Millionen Franken

Massnahme	Bund	Kantone und Gemeinden
Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (NID light) für Bund und freiwillig für Kantone <sup>1</sup>	-220	-50 bis -290
Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne <sup>2</sup>	0	0 bis 140
Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer	-920	920
Befristeter Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone	-180	180
<b>Total</b>	<b>-1320</b>	<b>950 bis 1050</b>
<i>pro memoria: Massnahmen, bei denen die finanziellen Auswirkungen nur qualitativ umschrieben werden können</i>		
Abschaffung kantonale Steuerstatus für Holding-, Domizil und gemischte Gesellschaften <sup>3</sup>	Geringfügige Mehreinnahmen <sup>4</sup>	Vorübergehend Mindereinnahmen, danach offen <sup>5</sup>
Einführung einer obligatorischen Patentbox im Steuerharmonisierungsgesetz		
Obligatorischer Sondersatz für stille Reserven bei Verlust des kantonalen Steuerstatus	Keine statischen Auswirkungen	Keine statischen Auswirkungen
Obligatorische Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht		
Ermächtigung der Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz, freiwillig erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E-Aufwendungen) vorzusehen	Geringfügige Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Obligatorische Entlastungsbegrenzung im Steuerharmonisierungsgesetz für Unternehmen, welche von der Patentbox, den erhöhten F&E-Abzügen, dem NID light und/oder Abschreibungen aus einem vorzeitigen Austritt aus einem kantonalen Steuerstatus vor Inkrafttreten der Reform profitieren	Geringfügige Mindereinnahmen	Mehreinnahmen
Ermächtigung zu freiwilligen Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer im Steuerharmonisierungsgesetz	Geringfügige Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Obligatorische Ausweitung der pauschalen Steueranrechnung auf Schweizer Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens auf Stufe Bund und Kantone	Geringfügige Mindereinnahmen	Geringfügige Mindereinnahmen
Kantonale Gewinnsteuersenkungen (formal nicht Teil des Pakets, aber wichtiges Element der Reformstrategie)	Mehreinnahmen	Substanzielle Mindereinnahmen
<p><sup>1</sup> Auf Basis einer unterstellten Rendite für 10-jährige Bundesobligationen von 2.5%; liegt die Rendite bei Einführung der Zinsbereinigung weiterhin unter 2.5%, fallen die Mindereinnahmen niedriger aus.</p> <p><sup>2</sup> Je nachdem, ob die Kantone mit einem tiefen Teilbesteuerungsmass die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen wollen und daher das Teilbesteuerungsmass auf 60% anheben.</p> <p><sup>3</sup> Gleichzeitig werden auch die Verwaltungspraktiken betreffend Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> Zusätzliche Mehreinnahmen entstehen bei bisherigen Prinzipalgesellschaften langfristig, nachdem die Abschreibungen auf den aufgedeckten stillen Reserven ausgelaufen sein werden.</p> <p><sup>5</sup> Mindereinnahmen entstehen aus den bisher ordentlich besteuerten Gewinnen, welche neu für die Patentbox qualifizieren. Demgegenüber bleibt die Belastung bei bisher privilegiert besteuerten Gewinnen in etwa gleich hoch, soweit diese in die Patentbox eingehen. Für die übrigen bisher privilegiert besteuerten Gewinne vermag die gesonderte Besteuerung der nach dem Wegfall der kantonalen Steuerstatus realisierten stillen Reserven den Anstieg der Belastung temporär zu dämpfen. Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung ist offen, ob insgesamt Mehr- oder Mindereinnahmen resultieren.</p>		

## Datengrundlage der Schätzungen der statischen finanziellen Auswirkungen

Massnahme	Datengrundlage statische Schätzung
Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (NID light) für Bund und freiwillig für Kantone	<p>Angepasste Schätzung auf Basis der Vernehmlassungsvorlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinnsteuer und Eigenkapitaldaten DBST für die Jahre 2008-2010 (Quelle: ESTV);</li> <li>• Gewinnsteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden 2008-2010 (Quelle: EFV, Finanzstatistik der Schweiz)</li> <li>• Stichprobenerhebung Bilanzdaten Unternehmen für das Jahr 2011 (Quelle: PwC)</li> </ul>
Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne	Umfrage der ESTV bei Kantonen mit Daten für das Jahr 2011; berücksichtigter Rechtsstand für die Teilbesteuerungsmasse: 2015.
Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer	Schätzung für das Jahr 2019 gemäss Legislaturfinanzplan 2017-2019 vom Februar 2016.
Befristeter Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone	Berechnung der EFV auf Basis der freiwerdenden Mittel des Härteausgleichs.

## 2 Statische versus dynamische Effekte

Löst eine Reform keine Verhaltensänderungen der Betroffenen aus, bestimmen sich die finanziellen Auswirkungen unmittelbar durch die Reformmassnahmen selbst. Diese statische Schätzung liefert dann ein korrektes Ergebnis der finanziellen Auswirkungen der Reform.

Bei der vorliegenden Reform sind jedoch Verhaltensänderungen der Betroffenen zu erwarten. Diese dynamischen Effekte wurden aber nicht quantifiziert, sondern lediglich qualitativ beschrieben.

## 3 Finanzielle Auswirkungen im Detail

1. Abschaffung kantonale Steuerstatus für Holding-, Domizil und gemischte Gesellschaften (StHG);
2. Einführung Patentbox (StHG);
3. Obligatorischer Sondersatz für stille Reserven bei Verlust des kantonalen Steuerstatus (StHG);
4. Obligatorische Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht (DBG und StHG);
5. Ermächtigung der Kantone, freiwillig erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E-Aufwendungen) vorzusehen (StHG);
6. Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (NID light) für Bund (DBG) und freiwillig für Kantone (StHG);
7. Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne (StHG);
8. Obligatorische Entlastungsbegrenzung im Steuerharmonisierungsgesetz für Unternehmen, welche von der Patentbox, den erhöhten F&E-Abzügen, dem NID light und/oder Abschreibungen aus einem vorzeitigen Austritt aus einem kantonalen Steuerstatus vor Inkrafttreten der Reform profitieren (StHG);
9. Ermächtigung zu freiwilligen Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer (StHG);
10. Obligatorische Ausweitung der pauschalen Steueranrechnung auf Schweizer Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens (DBG und StHG);
11. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (DBG);
12. Befristeter Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (FiLaG);
13. Kantonale Gewinnsteuersenkungen (formal nicht Teil des Pakets, aber wichtiges Element der Reformstrategie).

1. Abschaffung kantonale Steuerstatus für Holding-, Domizil und gemischte Gesellschaften (StHG) + 2. Einführung Patentbox (StHG) + 3. Obligatorischer Sondersatz für stille Reserven bei Verlust des kantonalen Steuerstatus (StHG)

Bund	Kantone und Gemeinden
<p><b>Statische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Geringfügige Mehreinnahmen. Auf dem bisher auf kantonalen Ebene ordentlich besteuertem Gewinnsteuersubstrat, das neu für die Patentbox qualifiziert, reduziert sich die Steuerbelastung. Dadurch verringert sich der abziehbare Steueraufwand bei der Gewinnsteuer des Bundes.</p> <p>Zusätzliche Mehreinnahmen entstehen bei bisherigen Prinzipalgesellschaften langfristig, nachdem die Abschreibungen auf den aufgedeckten stillen Reserven ausgelaufen sein werden.</p>	<p><b>Statische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Mindereinnahmen. Mindereinnahmen entstehen aus den bisher ordentlich besteuerten Gewinnen, welche neu für die Patentbox qualifizieren. Demgegenüber bleibt die Belastung bei bisher privilegiert besteuerten Gewinnen in etwa gleich hoch, soweit diese in die Patentbox eingehen. Für die übrigen bisher privilegiert besteuerten Gewinne vermag die gesonderte Besteuerung der nach dem Wegfall der kantonalen Steuerstatus realisierten stillen Reserven den Anstieg der Belastung temporär zu dämpfen. Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung ist offen, ob bei statischer Betrachtung insgesamt Mehr- oder Mindereinnahmen resultieren.</p>
<p><b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Langfristig ergeben sich aufgrund des gleichen Effektes zusätzliche geringfügige Mehreinnahmen, soweit die Kantone ihre Gewinnsteuerbelastung reduzieren. Wenn es jedoch infolge nicht kompetitiver Steuerbelastung für Gewinne, welche nicht für die Patentbox qualifizieren, langfristig zu Abwanderung von Gewinnsteuersubstrat ins Ausland kommt, entstehen dem Bund daraus Mindereinnahmen.</p>	<p><b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Langfristig, d.h. nach dem Auslaufen der gesonderten Besteuerung der stillen Reserven, können in dynamischer Betrachtung Mindereinnahmen entstehen, da entweder Gewinnsteuersubstrat abwandern wird oder Gewinnsteuersenkungen erforderlich sein dürften, um das abwanderungsgefährdete Gewinnsteuersubstrat im Inland zu halten.</p>

4. Obligatorische Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht (DBG und StHG)

Bund	Kantone und Gemeinden
<p><b>Statische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Keine</p>	<p><b>Statische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Keine</p>
<p><b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Die Massnahme erhöht die Standortattraktivität für Gesellschaften (bzw. Unternehmensfunktionen), die erwägen aus Offshore-Standorten in die Schweiz zurückzuwandern. Soweit die Massnahme den Zuzug begünstigt, ist sie mit Mehreinnahmen verbunden. Wenn demgegenüber ein Zuzug auch ohne Möglichkeit zur Aufdeckung stiller Reserven erfolgt wäre, würde die Massnahme in dynamischer Sicht Mindereinnahmen erzeugen. Bei Zuzügen aus anderen Ländern dürfte die Aufdeckung stiller Reserven hingegen keinen Einfluss auf die Standortattraktivität ausüben, da der Aufdeckung typischerweise eine entsprechende Wegzugsbesteuerung im Herkunftsland gegenüber steht und für das zuziehende Unternehmen daher nicht attraktiv ist.</p>	

5. Ermächtigung der Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz, freiwillig erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E-Aufwendungen) vorzusehen (StHG)

Bund	Kantone und Gemeinden
<p><b>Statische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Geringfügige Mehreinnahmen infolge des niedrigeren abziehbaren Steueraufwands, abhängig vom Ausmass, in dem die Kantone von der Massnahme Gebrauch machen.</p>	<p><b>Statische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Soweit die Kantone von der freiwilligen Massnahme Gebrauch machen, entstehen ihnen statische Mindereinnahmen. Deren Höhe hängt davon ab, welche Kantone die Massnahme anwenden und wie die Massnahme im Einzelnen ausgestaltet sein wird.</p>
<p><b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Soweit die Massnahme die F&amp;E-Tätigkeit in der Schweiz erhöht und diese erfolgreich ist, ergeben sich langfristig eine erhöhte Wertschöpfung und Mehreinnahmen.</p>	<p><b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b></p> <p>Soweit die Massnahme die F&amp;E-Tätigkeit in der Schweiz erhöht und diese erfolgreich ist, stehen den statischen Mindereinnahmen langfristig dank der erhöhten Wertschöpfung Mehreinnahmen gegenüber.</p>

## 6. Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (NID light) für Bund (DBG) und freiwillig für Kantone (StHG)

Bund	Kantone und Gemeinden
<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Mindereinnahmen: -220 Mio. CHF, auf Basis einer unterstellten Rendite für 10-jährige Bundesobligationen von 2.5%; liegt die Rendite bei Einführung der Zinsbereinigung weiterhin unter 2.5%, fallen die Mindereinnahmen anfänglich niedriger aus.	<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> -50 (falls kein Kanton die Massnahme einführt) bis -290 Mio. CHF (falls alle Kantone die Massnahme einführen), auf Basis einer unterstellten Rendite für 10-jährige Bundesobligationen von 2.5%; liegt die Rendite bei Einführung der Zinsbereinigung weiterhin unter 2.5%, fallen die Mindereinnahmen anfänglich niedriger aus.
<b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b> Den statischen Mindereinnahmen stehen die heutigen Steuereinnahmen aus Finanzierungsaktivitäten gegenüber, welche ohne die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer weitgehend abwandern dürften, sofern an Konkurrenzstandorten auch weiterhin Steuerbelastungen von deutlich unter 10% erhältlich sind. Die direkten Einnahmen aus diesem Steuersubstrat belaufen sich auf 240 Millionen Franken für den Bund und 100 Millionen Franken für die Kantone und Gemeinden. Hinzu kommen indirekt generierte signifikante Steuereinnahmen von Dienstleistungserbringern (Finanzdienstleistungen, Rechts- und Steuerberatung, Revision, Geschäftstourismus). Die induzierten Effekte aufgrund der Steuern und Ausgaben der Beschäftigten fallen hingegen kaum ins Gewicht, da die betroffenen Unternehmen nicht sehr beschäftigungsintensiv sind. Mit der Zinsbereinigung kann die teilweise oder vollständige Abwanderung dieses Steuersubstrates ins Ausland verhindert werden. Ausserdem ist mit zusätzlichen positiven dynamischen Effekten zu rechnen. Dabei ist zwischen zwei Effekten zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Effekt auf Finanzierungstätigkeiten: Ist der Übergang zur Zinsbereinigung nicht von einem Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer begleitet, beschränkt sich die Standortattraktivität auf konzerninterne Darlehen seitens ausländischer Konzerne. Falls bei der Verrechnungssteuer ein Übergang zum Zahlstellenprinzip erfolgt, dehnt sich die Standortattraktivität auf konzerninterne Darlehen, das Cash Pooling und konzernexterne Finanzierung für in- und ausländische Konzerne aus. Es können zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden, wobei diese beim Übergang zum Zahlstellenprinzip höher ausfallen.</li> <li>• Allgemeiner Effekt: Für die übrigen Gesellschaften, welche in den Genuss einer Zinsbereinigung gelangen, wirkt diese ähnlich wie eine allgemeinen Gewinnsteuersenkung. Beim Bund senkt die Massnahme die effektive Grenz- und die effektive Durchschnittssteuerbelastung. Dies erhöht die Investitionstätigkeit bereits ansässiger Unternehmen und kann Zuzüge von Unternehmen bewirken. Mittel- bis langfristig resultieren daraus Mehreinnahmen. Hochsteuerkantone müssen den Gewinnsteuertarif weniger stark absenken, als dies ohne Zinsbereinigung erforderlich wäre. Bei Niedrigsteuerkantonen tritt der gleiche Effekt auf wie beim Bund.</li> </ul>	

## 7. Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne (StHG)

Bund	Kantone und Gemeinden
<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Keine Auswirkungen.	<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Mehreinnahmen: 0 bis 140 Mio. CHF. Der höhere Wert gilt, wenn alle Kantone mit einem tiefen Teilbesteuerungsmass die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen wollen und daher das Teilbesteuerungsmass auf 60% anheben. Keine Mehreinnahmen entstehen demgegenüber, wenn kein Kanton mit einem tieferen Teilbesteuerungsmass als 60% die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführt
<b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b> Den statischen Mehreinnahmen stehen Mindereinnahmen aufgrund von Verhaltensanpassungen in Form geringerer Gewinnausschüttungen sowie niedrigerer beteiligungsfinanzierter Investitionen gegenüber.	

## 8. Obligatorische Entlastungsbegrenzung im Steuerharmonisierungsgesetz für Unternehmen, welche von der Patentbox, den erhöhten F&E-Abzügen, dem NID light und/oder Abschreibungen aus einem vorzeitigen Austritt aus einem kantonalen Steuerstatus vor Inkrafttreten der Reform profitieren (StHG)

Bund	Kantone und Gemeinden
<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Geringfügige Mindereinnahmen infolge des höheren abziehbaren Steueraufwands.	<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Mehreinnahmen, indem die Massnahme die Mindereinnahmen aus der Patentbox, den erhöhten F&E-Abzügen, dem NID light und/oder Abschreibungen aus einem vorzeitigen Austritt aus einem kantonalen Steuerstatus reduziert.
<b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b> Den statischen Mehreinnahmen stehen in dynamischer Sicht Mindereinnahmen gegenüber, da die Entlastungsbegrenzung die positiven dynamischen Effekte der beschränkten Massnahmen auf Standortattraktivität und Wertschöpfung abschwächt. Die dynamischen finanziellen Auswirkungen werden massgebend dadurch beeinflusst werden, inwieweit die Konzerne Wege finden werden, die Massnahme mittels geeigneter Steuerplanungsmassnahmen zu vermeiden.	

## 9. Ermächtigung zu freiwilligen Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer (StHG)

Bund	Kantone und Gemeinden
<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Geringfügige Mehreinnahmen infolge des niedrigeren abziehbaren Steueraufwands.	<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Soweit die Kantone von der freiwilligen Massnahme Gebrauch machen, entstehen ihnen statische Mindereinnahmen.
<b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b> Aufgrund der Massnahme müssen die Kantone den Kapitalsteuertarif nicht oder weniger stark absenken, als sie dies ohne die Massnahme aus Gründen der Standortattraktivität ansonsten tun müssten. Im Vergleich zum Szenario ohne die Massnahme resultieren daraus dynamische Mehreinnahmen.	

## 10. Obligatorische Ausweitung der pauschalen Steueranrechnung auf Schweizer Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens auf Stufe Bund und Kantone (DBG und STHG)

Bund	Kantone und Gemeinden
<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Geringfügige, aber mangels Datengrundlage nicht näher quantifizierbare Mindereinnahmen.	<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Geringfügige, aber mangels Datengrundlage nicht näher quantifizierbare Mindereinnahmen.
<b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b> Sofern es aufgrund der Massnahme zu Neuansiedlungen von Betriebsstätten kommt, könnten die statischen Mindereinnahmen durch die Mehreinnahmen aus den Gewinnsteuern der neuen Betriebsstätten ganz oder teilweise kompensiert werden.	

## 11. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Bund	Kantone und Gemeinden
<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Mehrausgaben: -920 Mio. CHF.	<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Mehreinnahmen: +920 Mio. CHF
<b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b> Soweit die Kantone ihren zusätzlichen Handlungsspielraum nutzen, um die Gewinn- und Kapitalsteuer zu senken, nimmt ihre internationale Standortattraktivität zu. Dadurch entstehen tendenziell Mehreinnahmen. Zugleich verschärft sich der interkantonale Steuerwettbewerb, was tendenziell Mindereinnahmen bewirkt.	

## 12. Befristeter Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (FiLaG)

Bund	Kantone und Gemeinden
<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Mehrausgaben: -180 Mio. CHF	<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Mehreinnahmen: +180 Mio. CHF
<b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b> Soweit die Kantone ihren zusätzlichen Handlungsspielraum nutzen, um die Gewinn- und Kapitalsteuer zu senken, nimmt ihre internationale Standortattraktivität zu. Dadurch entstehen tendenziell Mehreinnahmen. Zugleich verschärft sich der interkantonale Steuerwettbewerb, was tendenziell Mindereinnahmen bewirkt.	

## 13. Kantonale Gewinnsteuersenkungen (formal nicht Teil des Pakets, aber wichtiges Element der Reformstrategie)

Bund	Kantone und Gemeinden
<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Mehreinnahmen infolge des niedrigeren abziehbaren Steueraufwands.	<b>Statische finanzielle Auswirkungen</b> Substanzielle Mindereinnahmen, die jedoch nicht näher quantifiziert werden können, weil die Kantone in Bezug auf ihre steuerpolitischen Strategien autonom sind.
<b>Dynamische finanzielle Auswirkungen</b> Die kantonalen Gewinnsteuersenkungen vermindern die durchschnittliche effektive Steuerbelastung, was sich positiv auf die Standortattraktivität auswirkt. Soweit es dadurch zu Zuzügen von Gesellschaften oder Unternehmensfunktionen kommt, resultieren daraus Mehreinnahmen. Zugleich sinkt die effektive Grenzsteuerbelastung auf Unternehmensebene, wodurch die Investitionstätigkeit der ansässigen Unternehmen angestossen wird. Langfristig erhöht sich dadurch die Arbeitsproduktivität. Die dadurch generierte höhere Wertschöpfung führt ebenfalls zu Mehreinnahmen.	